Städtische Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik
Städtische Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport

Befreiungen vom Unterricht

Grundlage: BaySchO, § 20; BayEUG Art. 39; Art. 40 Abs. 2

Dauerbefreiungen oder Beurlaubungen werden grundsätzlich von der Schulleitung/ stellvertretenden Schulleitung genehmigt.

Kurzzeitige Befreiungen, z.B. wegen Führerscheinprüfung, regelt die Klassenleitung bzw. die Lehrkraft in eigener Verantwortung.

Verfahrensablauf bei Dauerbefreiungen:

- Schüler/Schülerinnen stellen den Antrag bei der Schulleitung schriftlich, unter Vorlage der notwendigen Bescheinigungen und **Unterschriften**, wobei die Anzahl der Stunden anzugeben ist.
- Befreiungsanträge sind vom Betrieb gegen zu zeichnen.
- Der Schüler/die Schülerin übergibt den genehmigten Befreiungsantrag der Fachlehrkraft, diese trägt die Befreiung ins Klassenbuch ein und legt der Klassenleitung und der Fachbereichsleitung den Befreiungsantrag ins Fach.
- Das Original der Befreiung wird von der Klassenleitung in den Schülerbogen eingelegt und eine entsprechende Bemerkung wird ins Schülernotenblatt eingetragen.
- Der Befreiungsantrag ist bis zum Ende des 2. Blockes zu stellen.
- Von unserer Schule genehmigte Befreiungsanträge gelten für die gesamte Schulzeit. Die Befreiung kann von der Schulleitung widerrufen werden.
- Die Unterrichtsbefreiung gilt erst nach Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung.

Fälle	Befreiungsmöglichkeit
Abiturienten mit Hochschulzugangsberechtigung (nicht Fachhochschulreife)	Sie können auf Antrag in Religion/Ethik befreit werden. Eine Befreiung in Deutsch bedarf der Zustimmung der jeweiligen Deutschlehrkraft. In der ersten Blockwoche gehen alle Schülerinnen/Schüler in den Deutschunterricht.
Schüler/Schülerinnen, die älter als 21 Jahre sind	Sie können auf Antrag in Religion /Ethik befreit werden, wenn sie nachweislich die mittlere Reife haben.
Zweitberuf	Sie können auf Antrag von Religion/Ethik und Deutsch befreit werden. In Sozialkunde ist eine Befreiung nur möglich, wenn ein schriftlicher Nachweis der IHK/HWK erbracht wird, dass der Schüler/die Schülerin die Sozialkundeprüfung nicht mehr ablegen muss. Eine Befreiung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft. In der ersten Blockwoche gehen alle Schülerinnen/Schüler in den Unterricht.
Umschüler	Über Befreiungen in Religion/Ethik, Deutsch, Sozialkunde und Sport entscheidet die Schulleitung auf Antrag. In Sozialkunde ist eine Befreiung nur möglich, wenn ein schriftlicher Nachweis der IHK/HWK erbracht wird, dass der Schüler/die Schülerin die Sozialkundeprüfung nicht mehr ablegen muss.

Juli 2021